

## Bescheid über die Eilkompetenzentscheidung

betreffend

*den Nachweis über zwei moderne Fremdsprachen für den Zugang zum MA-Studiengang „Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft“ (jeweils § 30 Abs. 2 Satz 1 der fachspezifischen Bestimmungen für das Erweiterte Hauptfach und Nebenfach).*

Die notwendigen Änderungen sollen im Vorgriff auf eine Änderungsordnung ab Veröffentlichungsdatum gelten.

Konkret geht es um die folgende Änderung:

### 1. Zugangsvoraussetzung bisher:

Sprachkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau in zwei modernen Fremdsprachen (in der Regel in Englisch und Französisch), nachgewiesen durch eine mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossene Schulausbildung (in einer Sprache eine dreijährige, in der anderen Sprache eine fünfjährige Schulausbildung). Eine der beiden Sprachen kann durch eine andere moderne Fremdsprache ersetzt werden (European Level B2/UNlcert II bzw. European Level C1/UNlcert III, je nachdem, ob die drei- oder fünfjährige Schulausbildung ersetzt werden soll).

### 2. Sprachnachweis zukünftig:

Sprachkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau in zwei Fremdsprachen (in der Regel in Englisch und Französisch), nachgewiesen durch eine mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossene Schulausbildung (in einer Sprache eine dreijährige, in der anderen

Sprache eine fünfjährige Schulausbildung). Eine der beiden Sprachen kann durch eine andere Fremdsprache ersetzt werden (European Level B2/UNlcert II bzw. European Level C1/UNlcert III, je nachdem, ob die drei- oder fünfjährige Schulausbildung ersetzt werden soll).